



„Schneeballschlacht“ in der Steuerpolitik

Steuerpolitik hat in den vergangenen Wahlkämpfen immer eine größere Rolle gespielt. Aber wurden Wahlen mit diesem Thema gewonnen?



Der neoliberale Zeitgeist hat vor über zehn Jahren die Politik erreicht. Steuerreformen kamen in Mode. Möglichst große Steuerpakete sollten geschnürt werden, die den Bundeshaushalt stützen, das Steuersystem vereinfachen und – man stelle sich vor – den Bürger entlasten. Zahlreiche Reformkonzepte überströmen die Republik, der Gesetzeschwall kennt kein Ende. Die Belastungs- und Verteilungsanalysen und die darauffolgenden Entlastungserwartungen werden in Zweifel gezogen. „Jemand der genug hat, sollte mehr abgeben,!“ Wir wissen, dass es meistens die trifft, die ihr Geld mit harter Arbeit verdient haben.

Erwartete Arbeitsangebotseffekte fallen in Relation gering aus. Das Hauptproblem – die Lohnnebenkosten – konnte man durch keine echte Entlastung beseitigen. Neue Begünstigungen wie der Pendleuro oder das Jobticket bringen wenig ehrliche Effekte – vor allem in Zeiten der überproportional steigenden Beförderungs- und KFZ Kosten. Der mittlerweile eingebürgerte Zuschuss des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten ist nur unter erheblichem Aufwand für den Dienstnehmer eine echte Begünstigung. Alles Augenauswischerei, um das Volk bei Laune zu halten?

„Heute ist ein großer Tag im Kampf gegen den Mehrwertsteuerbetrug“, freut sich Dr. Maria Fekter anlässlich ihrer Unterzeichnung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung. Nun kann man verhindern, dass in missbrauchsfälligen Bereichen Betrügereien wie Karussellbetrug (Vorsteuerbetrug bzw. organisierter Mehrwertsteuerbetrug) in Österreich um sich greifen. Von Karussell- bzw. Vorsteuerbetrug spricht man insbesondere dann, wenn eine Kette von Warenlieferungen vorliegt und ein Glied die Mehrwertsteuer vorsätzlich nicht an die Finanz entrichtet, der Vorsteuerabzug von anderen Unternehmern jedoch geltend gemacht wird. Faire Wettbewerbsbedingungen und der Schutz der redlichen Steuerzahler sollten oberste Priorität haben.

Diese Aussage können wir nur unterstreichen. Aber – bedenkt man die ver-

schärften Regelungen und Vorgehensweisen vor allem im Bereich der Umsatzsteuer (auch bei Prüfungen) und subsumiert man diese im Praxisleben auf den klassischen österreichischen Betrieb, stellt sich die Frage des Preis-Leistungsverhältnisses.

Der steueraufbringende Unternehmer, der sich ohnehin schon mit einer schwierigen Marktsituation und zahlreichen Auflagen auseinandersetzen muss, wird zusätzlich noch mit einer Flut von strikten Vorgaben, Regelungen, Neuerungen und strengen Kontrollorganen konfrontiert.

Und was passiert mit dem Steuer-aufkommen? Wird es so eingesetzt, dass der Steuerzahler in seinem privaten Lebensbereich oder - was richtig wäre – in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert und vor unlauterem Wettbewerb geschützt wird?

Steuerabkommen: Schweiz und Liechtenstein

Eine Selbstanzeige kommt wesentlich billiger als die Pauschalabgeltung!

Steuertipps zum Jahres- ende noch beachten!

Lenken Sie Ihre Steuer- und Sozialversicherungsbelastung – informieren Sie sich vorweg.

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Klienten!

Nach einem heißen Sommer und vielfach zu warmen Herbst sind die hellen Stunden der Tage wie jedes Jahr um diese Zeit weniger geworden. Der in Wintersportregionen sehnlichst erwartete Schnee ist gefallen, für den Anfang einer guten Saison sollte es reichen! Und mit Schneekanonen wird überall fleißig nachgeholfen! Wer den Blick des Nachts auf die Berge richtet, wird überall den Schein von Scheinwerfern sehen und das Summen der Geräte erfüllt die Täler. Manch künstlich erzeugtes Schneekorn verirrt sich auf die Straßen und macht diese rutschig – Vorsicht bei der Heimfahrt ist also angebracht.

Medial können wir uns auf „Licht ins Dunkel“ vorbereiten – eine seit Jahrzehnten wohl vorbereitete Aktion zur Mittelaufbringung für bedürftige Menschen. Gleiches würden wir uns von der künftigen neuen Regierung erwarten – bitte nicht falsch verstehen: keine Spendenaktion, sondern das besagte Licht ins Dunkel künftiger Regierungsvorhaben zu bringen. Aber wie es aussieht, ist nach 2-monatigen Gesprächen nicht einmal deren personelle Zusammensetzung bekannt – ganz zu schweigen von Regierungsvorhaben. Dem Leitartikel einer bedeutenden Bundesländerzeitung nach sieht die neue Bundesregierung übrigens jetzt schon alt aus. Gemeint ist damit, dass sich Stil und Effizienz gegenüber der vorigen nicht ändern werden! Allerdings: soviel hat man uns ja schon wissen lassen – es gibt ein „Budgetloch“ von anscheinend nicht zu definierender Größe. Im Blätterwald hat es deswegen heftig gerauscht, erhellt wurde dadurch kaum etwas. Zieht man die Astronomie zu Rate, so kennt man dort den Begriff des „Schwarzen Loches“. Vereinfacht gesagt wird als solches eine schwere kompakte Masse bezeichnet, in welche Materie nur hineinfallen, nicht aber wieder heraus gelangen kann! Auf unsere Staatsfinanzen übertragen könnte man sagen: schwer lastet die Masse an Euro der Steuer zahlenden Staatsbürger auf deren Börsen, immer mehr fällt hinein und heraus gelangt nichts!

So viel lässt sich aber schon jetzt sagen: Wieder einmal werden die Zeiten nicht einfacher, entgegen aller Versprechungen wird der Formalismus zunehmen und ein schier unermesslicher Staat alles daran setzen, jeden möglichen Euro einzutreiben. Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei und Prüfungen werden allgegenwärtig sein. Die Kitzbüheler Wirtschaftstreuhandgesellschaft Dkfm. Dr. Karl Koller KG mit all ihren Mitarbeiter(Inne)n wird wie in der Vergangenheit versuchen, Kontrollen und Nachschauen, wenn auch notwendig und vorgeschrieben, so doch innerhalb der gesetzlichen und zumutbaren Schranken zu halten.

Wir alle haben uns wieder bemüht, ein für Sie informatives Journal zusammen zu stellen. Bereichsübergreifend werden die – derzeit bekannten – wichtigsten abgabenrechtlichen Änderungen aufgelistet und sonstige für den Unternehmer, aber auch Privaten, interessante Beiträge verfasst.

Wir bedanken uns bei Ihnen für das Vertrauen, welches Sie uns vielfach schon seit langer Zeit entgegenbringen. Motiviert und mit all unseren Kräften arbeiten wir auch in Zukunft gerne mit Ihnen zusammen.

Jetzt bleibt noch Ihnen im Namen des gesamten Teams schöne Feiertage und ein zufriedenstellendes, möglichst stressfreies, aber dennoch erfolgreiches Jahr 2014 zu wünschen! Bleiben Sie gesund!

Herzlichst Ihr

Manfred Bruckmiller dr. iur.



MEHR ALS DIE HÄLFTE EPU'S IN ÖSTERREICH

Zum Stichtag der Registerzählung, dem 31. 10. 2011, gab es nach Angaben der Statistik Austria in Österreich 622.591 Unternehmen mit insgesamt 706.817 Arbeitsstätten und 4.167.164 Beschäftigten. Der stärkste Wirtschaftssektor ist der Dienstleistungsbereich mit rund 73 % aller Arbeitsstätten und 73,9 % aller Unselbständigen. Etwas mehr als die Hälfte aller Unternehmen in Österreich (52,9 %) besteht aus nur einer selbstständig beschäftigten Person (Einzelunternehmer) ohne Mitarbeiter. In den Wirtschaftsabschnitten „Kunst, Unterhaltung, Erholung“ (72,6 %) und „Sonstige Dienstleistungen“ (69,7 %) sind Ein-Personen-Unternehmen mit einem Anteil von mehr als zwei Drittel der Unternehmen besonders stark vertreten.

THINK GLOBAL, ACT LOCAL



Dieses Motto charakterisiert die Strategie der Kitzbüheler Wirtschaftstreuhand, die ihre große Erfahrung und das besondere Know How den lokalen Partnern weiterreicht. Die flotte KITZ WTH HAND-BAG ist ein Recyclingprodukt und wurde aus wiederverwertetem Plastik in Deutschland produziert. Kostet zwar mehr als ein chinesisches Produkt, gewährleistet jedoch prompte Liefertermine, gute Qualität und leistet einen Beitrag zum europäischen Wertschöpfungs-system! Ein kleiner Schritt für einen ökologisch und ökonomisch geprägten Lebensstil in Europa.

STEUERABKOMMEN 2013 UND 2014

Unsere Erfahrungen mit dem Schweizer Abkommen haben gezeigt: Eine Selbstanzeige kommt wesentlich billiger als die Pauschalabgeltung!

RÜCKBLICK SCHWEIZER ABKOMMEN:

Die österreichische Finanz ist derzeit noch mit dem Steuerabkommen Österreich – Schweiz befasst. Dem Ministerium wurden von der Schweiz im Sommer 2013 Daten von immerhin rund 19.000 Personen übermittelt. All diese Steuerpflichtigen haben sich für eine freiwillige Offenlegung ihrer Kapitaleinkünfte (Selbstanzeige ab 2002) entschieden.

STEUERABKOMMEN mit dem Fürstentum

Liechtenstein (FL) Die Grundlagen des im vergangenen Jahr mit der Schweiz abgeschlossenen Abkommens wurden auch in jenes mit dem Fürstentum Liechtenstein aufgenommen. Für die **Vergangenheit** gibt es die Möglichkeit einer anonymen Abgeltung durch Einmalzahlung oder als Wahlrecht die vollständige Offenlegung – beides mit strafbefreiender Wirkung. Für zukünftige Kapitalerträge gilt ebenfalls, dass die Abzugssteuer durch die FL-Zahlstelle anonym an den österreichischen Staat weitergeleitet wird. Verbunden ist das mit einer der Endbesteuerung nachgebildeten Abgeltungswirkung. Oder es erfolgt eine jährliche freiwillige Meldung der Kapitaleinkünfte mit Anrechnung von 15% der FL-Quellensteuer auf die österreichische Kapitalertragsteuer – die insgesamt zu bezahlende Steuer beträgt daher wie bei inländischen Kapitaleinkünften auch 25%.

Im Gegensatz zum Schweizer Abkommen ist für Liechtenstein der Anwendungsbereich jedoch erweitert: miterfasst sind Kapitaleinkünfte die von liechtensteinischen Stiftungen verwaltet werden. Als betroffene sogenannte „Zahlstellen“ sind neben Banken demnach auch Vermögen erfasst, die in „Vermögensstrukturen“ genannten Stiftungen, Trusts oder über Treuhänder und in selbstverwalteten Lebensversicherungsmänteln verwaltet werden. Wird Vermögen von einer Liechtensteiner Bank (auch: FL Vermögensverwalter und Wertpapierhändler) verwaltet, sind lediglich Depots und Konten in Liechtenstein betroffen. Für von Treuhändern (auch Vermögensstrukturen wie Trusts und Stiftungen) verwaltete Vermögen sind auch jene zu erfassen, welche sich außerhalb Liechtensteins befinden. Liechtensteiner Stiftungen werden für die Vergangenheit jedenfalls als transparent betrachtet – das heißt, es wird direkt auf dahinter

stehende natürliche Personen durchgegriffen (sofern diese am 31.12.2011 in Österreich einen Wohnsitz hatten). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei Offenlegung der Einkünfte einer „Vermögensstruktur“ österreichische Stiftungseingangssteuer zwischen 5% und 10% erhoben wird (abhängig von der Art der Besteuerung in FL).

Ausgenommen von alldem sind nur jene Vermögen, welche unter das Schweizer Steuerabkommen fallen oder bei öster-



reichischen Banken mit erfolgreichem Kapitalertragssteuerabzug liegen.

WIE FUNKTIONIERT DAS ABKOMMEN?

1) ANONYME ABGELTUNG:

Ab **01.01.2014** haben Liechtensteiner Zahlstellen (Banken und Vermögensstrukturen – siehe oben) von **künftigen Erträgen anonym 25% Abgeltungssteuer** einzubehalten und über die dortigen Finanzbehörden an die österreichische Finanz zu überweisen.

Für die **Vergangenheit** ist eine **einmalige Zahlung** ebenfalls auf **anonymer Basis PAUSCHAL** vereinbart: ähnlich wie bei der Schweiz gibt es eine komplizierte Berechnungsformel – der Steuerabzug beträgt je nach Vermögenshöhe zwischen 15% und 38%. Mit der anonymen Abgeltung sind sämtliche Steuerschulden von 2003 bis 2013 abgegolten, und zwar: Umsatzsteuer, Einkommensteuer, seinerzeitige Erbschaft- und Schenkungssteuer, Stiftungseingangssteuer und auch die Versicherungssteuer. Nicht abgegolten sind aber noch nicht verjährte Körperschaftsteuern.

2) FREIWILLIGE MELDUNG:

KÜNFITGE ERTRÄGE:

Wird die Liechtensteiner (FL) Bank ermächtigt, sämtliche Kapitalerträge und Personaldaten an das österreichische Finanzamt zu melden, unterbleibt die Abzugsbesteuerung in der Schweiz. Der

Steuerpflichtige nimmt die Erträge in seine österreichische Steuererklärung auf und hat unter Anrechnung ausländischer Quellensteuern mit dieser zusammen insgesamt 25% Kapitalertragsteuer zu bezahlen.

REGULIERUNG DER VERGANGENHEIT:

Die FL-Bank wird bis spätestens **31.05.2014** ermächtigt, der österreichischen Finanzverwaltung sämtliche Kontodaten ab dem Jahr 2003 mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Meldung wird als Selbstanzeige mit

strafbefreiender Wirkung gewertet. Sofern der Steuerpflichtige nicht selbst reagiert, wird er vom Finanzamt aufgefordert werden, die durch Offenlegung erfolgte Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuerschuld umgehend zu entrichten.

WELCHE VARIANTE IST GÜNSTIGER?

Unsere Erfahrungen nach sind Offenlegungen zwar mit höherem Aufwand verbunden, die Besteuerung selbst ist aber dafür wesentlich günstiger. Freilich muss gerade beim Liechtensteiner Abkommen die eventuell auch zu bezahlende Stiftungseingangssteuer mit in Betracht gezogen werden.

Haben Sie dazu Fragen? Wir geben unsere Erfahrung bei Selbstanzeigen nach dem ähnlichen Schweizer Abkommen gerne an Sie weiter.

Wichtig und Interessant: Liechtenstein hat die Konvention der OECD und des Europarats zur Amtshilfe in Steuersachen unterzeichnet. Es wird daher künftig einen automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten geben, vorerst mit Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien. Damit hat sich das Fürstentum endgültig vom Bankengeheimnis verabschiedet!

HINWEIS: DETAILS FINDEN SIE AUF
UNSERER HOMEPAGE
WWW.KOLLER-KITZBUEHEL.COM.

WTH-EVENTS 2013: SKIFAHREN, GRILLPARTY & MORE



Dass sich das WTH-Team immer wieder gerne sportlich „austobt“, konnte man auch dieses Jahr sehen, als es wieder Zeit für den nun schon traditionellen und legendären WTH-Skitag war.

Ende März trafen wir uns bei herrlichem Winterwetter, perfekten Bedingungen, ausgerüstet mit viel Motivation und der besten Skiausrüstung. Wir machten die Pisten in unserer Skiregion unsicher, alle Hänge und Abfahrten wurden mit gekonnten Schwüngen und viel Speed des WTH-Teams mehrmals gemeistert.

Nur ein gemütlicher Einkehrschwung zu Mittag mit einer deftigen „Jausn“ konnte unser begeistertes Skiteam dazu bewegen, eine kurze Pause einzulegen, denn dann hieß es schon wieder „auf de Brettl und dahi geht’s“.

Mit viel Spaß, guter Laune, einer abenteuerlichen Talfahrt „über Stock und Stein“ und teilweisen müden Füßen ging schließlich ein weiterer wunderbarer WTH-Skitag zu Ende.



Immer für jugendliche Spontanität zu haben! Karl Koller, ein Name der für Sportlichkeit, Kreativität und modernen Zeitgeist steht, seiner Zeit voraus!



Aus dem freudigen Anlass des Kanzleieinstieges lud Frau Dr. Bendler das gesamte WTH Team zu einer sommerlichen Grillparty ein. Stets für einen Spaß zu haben und mit Preisen dotiert, stellten sich die mutigsten Mitarbeiterinnen Sabrina und Nina der Herausforderung, in das Becken des kalten Wasserfalles hineinzuspringen. Der gemütliche und ausgelassene Abend wurde musikalisch von „Wof“ auf der Ziehharmonika umrahmt. Die Gastgeberin freute sich über eine echte handgeschmiedete Kitzbüheler Gams, getragen von einem Stück Felsen des Hahnenkamms, die ihr Herr Dr. Koller aus diesem Anlass überreichte. Dies als Zeichen für eine erfolgreiche, dynamische Zusammenarbeit des WTH Teams.

NEUERUNGEN UND WICHTIGES AUS DER UMSATZSTEUER

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN

Strenge Anforderungen der Finanzverwaltung für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen:

1. **umfassende Aufzeichnungspflichten**
= buchmäßiger Nachweis
2. **Im Abholfall: schriftliche Erklärung**
des Erwerbers des Gegenstandes, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wird = Beförderungsnachweis.

Bisher: Erklärung musste bereits zum Zeitpunkt der Abholung vorliegen, eine im Nachhinein erbrachte Erklärung wurde von der Finanzverwaltung nicht akzeptiert.

Neu: Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, dass Nachweise für innergemeinschaftliche Güterbewegungen (igLieferungen) auch im Nachhinein erbracht werden können.

KLEINBETRAGSRECHNUNGEN

Für **Kleinbetragsrechnungen** mit einer Rechnungssumme bis € 150 (inkl. USt) gelten bestimmte Erleichterungen.

Nicht erforderlich:

- Angabe des Abnehmers
- die Trennung von Nettoentgelt und Umsatzsteuer
- Rechnungsnummer
- UID-Nummer des liefernden bzw. leistenden Unternehmers

Diese Erleichterungen **gelten nicht für folgende Fälle** (es muss eine vollständige Rechnung vorliegen):

- Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte
- Rechnungen für einen Umsatz in einem anderen Mitgliedsstaat, wenn der leistende Unternehmer sein Unternehmen vom Inland aus betreibt und die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht
- Rechnungen, wenn ein ausländischer Unternehmer an einen inländischen Unternehmer Leistungen erbringt, für die die Steuerschuld auf den Inländer übergeht (Reverse Charge)
- Rechnungen für die Lieferungen von Energie – Reverse Charge

VORSTEUERABZUG BEI ABRECHNUNG MITTELS GUTSCHRIFT

Der Empfänger der Gutschrift muss zum gesonderten Ausweis der USt berechtigt sein, über die Ausstellung der Gutschrift muss Einverständnis zwischen Aussteller und Empfänger bestehen, die Gutschrift muss die für Rechnungen vorgeschriebenen Angaben enthalten und die Gutschrift muss dem leistenden Unternehmer zugeleitet worden sein.

NEUERUNGEN BEI RECHNUNGS- AUSSTELLUNG INS AUSLAND

Ein inländischer Unternehmer, der einen Umsatz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (Reverse-Charge-Regelung) oder eine Lieferung oder sonstige Leistung im Drittland ausführt, kann die Rechnung nach österreichischen umsatzsteuerlichen Bestimmungen ausstellen und muss somit die ausländischen Vorschriften der Rechnungsausstellung nicht beachten.

Ausnahme: Abrechnung mittels Gutschrift! Bei Reverse-Charge-Umsätzen und bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen muss die Rechnung bis zum 15. des auf die Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats erfolgen!

AUSFUHRNACHWEIS IN DIE EU

Das Finanzministerium (BMF) hat zwei Musterformulare für die Erbringung des Ausfuhrnachweises bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zur Verfügung gestellt. Diese Formulare erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter/ Buchhalter in unserer Kanzlei.

VORSTEUER LANDWIRTSCHAFT

Bisher hatte der Ausstieg aus der USt-Option nach den fünf Pflichtjahren keinerlei negative Auswirkung. Seit dem 30.6.2012 werden jetzt aber auch die Landwirte gleich wie alle übrigen Steuerpflichtigen behandelt.

D.h. es kommt zu Vorsteuerkorrekturen bei Anlagegütern, wenn deren Inbetriebnahme nach dem 30.6.2012 erfolgt und danach innerhalb von 10 bzw. 20 Jahren die USt-Option beendet wird. Z.B. beträgt der Beobachtungszeitraum bei Gebäuden 20 Jahre.



Auf einen Blick – wichtige Daten der Lohnverrechnung für 2014

Sozialversicherungswerte:

Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 30,35	Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 151,-
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 395,31	Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 4.530,-
Grenzwert für Dienstgeberabgabe	€ 592,97	Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€ 9.060,-
		Auflösungsabgabe	€ 115,-

Steuerfreie Zuwendungen und Freibeträge:

Steuerfreie Zuwendungen an Mitarbeitern pro Jahr:

Zuschuss Kinderbetreuung	€ 1.000,-
Betriebsveranstaltungen	€ 365,-
Sachzuwendungen	€ 186,-
Zukunftssicherung	€ 300,-
Mitarbeiterbeteiligung	€ 1.460,-

Freibeträge für Zulagen und Zuschläge pro Monat:

Für alle: Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge bzw. Überstundenzuschläge	€ 360,-
Für alle Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit überwiegend in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr liegt, bekommen anstelle von € 360,- den Freibetrag von	€ 540,-
zusätzlich Zuschläge für max. 10 Überstunden pro Monat	€ 86,-

Amtliches Kilometergeld:

PKW, Kombi:	€ 0,42/km	Fahrrad:	€ 0,38/km
Für jede mitbeförderte Person:	€ 0,05/km	Taggeld Österreich:	€ 26,40
Motorräder:	€ 0,24/km	Nächtigungsgeld:	€ 15,-

Verzugszinsen im Geschäftsverkehr aktuell	8,38%	Verzugszinsen für Sozialversicherungsbeiträge	8,38%
---	-------	---	-------

6

Termine Monatliche Abgaben 2014



	Umsatzsteuer Werbeabgabe	ZM	L, DB, DZ	GKK	Stadtkasse / Gemeinde
Jänner	17. März	28. Februar	17. Februar	17. Februar	17. Februar
Februar	15. April	31. März	17. März	17. März	17. März
März	15. Mai	30. April	15. April	15. April	15. April
April	16. Juni	30. Mai	15. Mai	15. Mai	15. Mai
Mai	15. Juli	30. Juni	16. Juni	16. Juni	16. Juni
Juni	18. August	31. Juli	15. Juli	15. Juli	15. Juli
Juli	15. September	29. August	18. August	18. August	18. August
August	15. Oktober	30. September	15. September	15. September	15. September
September	17. November	31. Oktober	15. Oktober	15. Oktober	15. Oktober
Oktober	15. Dezember	28. November	17. November	17. November	17. November
November	15. Jänner	31. Dezember	15. Dezember	15. Dezember	15. Dezember
Dezember	16. Februar	30. Jänner	15. Jänner	15. Jänner	15. Jänner

Quartalsweise Abgaben

UVA's (Umsatzerlöse < € 100.000,-)	17. Februar	15. Mai	18. August	17. November
Einkommensteuervorauszahlung	17. Februar	15. Mai	18. August	17. November
Körperschaftsteuervorauszahlung	17. Februar	15. Mai	18. August	17. November
Kraftfahrzeugsteuer	17. Februar	15. Mai	18. August	17. November
GSVG-Sozialversicherungsbeiträge	28. Februar	30. Mai	29. August	28. November

TO KNOW'S AUS DER LOHNVERRECHNUNG

PENDLERPAUSCHALE (PP) NEU AUCH FÜR TEILZEITKRÄFTE

Ab 1.1.2014 muss ein neuer Pendlerpauschalantrag gestellt werden. Der Dienstnehmer muss die Berechnung mit Hilfe des **Pendlerpauschalerechners auf der Website des Finanzamtes neu und selber erstellen**. Der Antrag ist der Lohnverrechnung bis Ende Jänner zu senden, das PP kann sonst nicht mehr abgerechnet werden. Das PP kann natürlich auch vom Dienstnehmer über die Arbeitnehmerveranlagung am Ende des Jahres berücksichtigt werden.



Die Pendlerpauschale steht jetzt auch Teilzeitkräften wie folgt zu:

- Wird die Wegstrecke an mind. 8 – aber weniger als 11 Tagen im Monat zurückgelegt steht das Pendlerpauschale zu 2/3 zu.
- Wird die Wegstrecke an mind. 4 – aber weniger als 8 Tagen im Monat zurückgelegt steht das Pendlerpauschale zu 1/3 zu.

Die Pendlerpauschale steht wie folgt zu:

- **Kleine:** Entfernung zwischen Dienst- und Wohnort mindestens 20 km (Benützung öffentl. Verkehrsmittel möglich)
- **Große:** Entfernung zwischen Dienst- und Wohnort mindestens 2 km

NEU: PENDLEREURO ZUSÄTZLICH ZUR PENDLERPAUSCHALE

Neu ist der Pendlereuro in Höhe von jährlich 2 Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Dienstort, wenn der Dienstnehmer Anspruch auf Pendlerpauschale hat (Bsp: Weg Wohnung – Dienstort = 25KM, ergibt P€ 50 pro Jahr). Damit der Pendlereuro bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wird, muss ein neuer Antrag (PP&PE) vom Dienstnehmer ausgefüllt werden. Ansonsten kann dieser natürlich auch über die Arbeitnehmerveranlagung beansprucht werden.

NEUEINFÜHRUNG DES PENDLERAusGLEICHsbETRAGES

Pendlerinnen/Pendlern, die einer Einkommensteuer bis maximal 290 Euro unterliegen, steht künftig ein Pendlerausgleichsbetrag zu. Dieser Ausgleichsbetrag in Höhe von 290 Euro wird zwischen einer Steuer von einem Euro und 290 Euro gleichmäßig eingeschlossen.

JOB TICKET

Ab 1. Jänner 2013 können Arbeitgeber an Dienstnehmer ohne Anspruch auf Pendlerpauschale ein Jobticket für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel steuerfrei zur Verfügung stellen. Das heißt, die Dienstnehmer müssen für diesen Vorteil keinen Sachbezug versteuern.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kinderbetreuungskosten können pro Jahr und Kind - bis zum 10. Lebensjahr i.H.v. max. 2.300,-- als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden. Die Betreuung muss durch pädagogisch qualifizierte Betreuungspersonen (auch Musik-, Skikurs, bestimmte Ferienlager uä) geleistet und mit Belegen nachgewiesen werden.

Die Rechnung hat eine detaillierte Darstellung zu enthalten, aus der die Gesamtkosten und die abzugsfähigen Kosten für die Betreuung hervorgehen.

Leistet der Dienstgeber einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten, kann dieser ab 2013 für bis zu 1.000,--/Jahr sozialabgaben- und lohnsteuerfrei behandelt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Zuschuss den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt wird bzw. vom Arbeitgeber direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt wird.

Für nähere Informationen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung.



GUT ZU WISSEN

Ausnahmen vom Abflussprinzip

E/A-Rechner können seit 1.4.2012 Anschaffungs- und Herstellungskosten von als Umlaufvermögen angeschafften Gebäuden, Grundstücken, Beteiligungen und Wirtschaftsgütern, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen und € 5.000 übersteigen (Edelsteine, Anlagegold, Kunstwerke, Briefmarken, seltene Weine), nicht mehr bei Bezahlung als Betriebsausgaben absetzen. Dies ist erst beim Verkauf des Wirtschaftsgutes möglich, sodann steht dem Aufwand ein entsprechender Veräußerungserlös gegenüber.

Weiterhin sofort absetzbar sind bei der Einnahmen-Ausgabenrechnung Ausgaben für wertvolle Materialien die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind (Werkstoffe, Hilfsstoffe, uä).

8

Beginn AFA bei Vermietung

Wird ein Wohngebäude zum Zwecke der Vermietung angeschafft, beginnt die Afa grundsätzlich bereits mit Anschaffung (altersbedingte Abnutzung tritt vor die nutzungsbedingte Abnutzung).

Keine Änderung, wenn nach der Anschaffung noch Erhaltungsaufwendungen getätigt werden.

Werden jedoch unmittelbar nach der Anschaffung noch Herstellungsaufwendungen (nicht im untergeordneten Ausmaß) getätigt, beginnt die Afa erst mit Abschluss der Herstellung.

Räumlich abgrenzbare Teile eines Gebäudes können dabei getrennt behandelt werden (zB Afa für bestehendes Gebäude ab Anschaffung, Afa für Dachbodenausbau ab Ende der Herstellung).

Elektronische Rechnungen

Vereinfachung und Gleichstellung von elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen

Rechnungen sind nun auch per E-Mail, E-Mail-Anhang oder Web-Download in elektronischem Format (PDF-, XML- oder Textdatei) möglich. Ebenso gelten eingescannte Papier- sowie Faxrechnungen als elektronische Rechnungen.

Voraussetzung: Die Rechnung darf nach elektronischer Übermittlung nicht mehr verändert werden.

Voraussetzung für Vorsteuerabzugsberechtigung:

- Die Zustimmung des Empfängers für die elektronische Rechnungsausstellung – zB konkludent - ist ausreichend, wenn eine elektronisch übermittelte Rechnung bezahlt wird.
- Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (7 – 22 (Immobilien) Jahre) gewährleistet sein.

Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren entweder durch ein entsprechend organisiertes Rechnungswesen oder manuell durch Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Geschäftsunterlagen (zB Bestellung, Auftrag, Lieferschein) muss nachvollziehbar und verlässlich sein.

Fassadenerneuerung

Bei Aufwendungen eines Vermieters für die Fassadenerneuerung ist steuerlich zu unterscheiden:

- Umfassende Erneuerung zB Renovierung einer desolaten Fassade, weitgehende Erneuerung des Außenverputzes oder Erneuerung der Wärmedämmung: Verteilung auf zehn Jahre.
Tipp: Wenn das Gebäude nicht zu Wohnzwecken vermietet wird, ist dennoch eine Sofortabsetzung möglich. Auch eine Aktivierungsverpflichtung ist in Einzelfällen denkbar. Bei einer gemischten Nutzung ist, wenn das Ausmaß 20% übersteigt, eine Aufteilung im Verhältnis der Nutzflächen vorgesehen.
- Keine umfassende Erneuerung zB Neuverputz von beschädigten Stellen, Stemmen von neuen Elektroleitungen, Gesamtreinigung und Neufärbung der Fassade: Sofortaufwand.

Finanzpolizei – Was darf sie, was nicht?

Informieren Sie Ihren steuerlichen Vertreter unverzüglich.

Die Kontrollen erfolgen meist unangemeldet. Daher ist es sinnvoll, sich im Vorfeld beraten zu lassen, was genau zu tun ist, wenn die Finanzpolizei klingelt. Häufig wird kritisiert, dass die Beamten ein unangemessen schroffes Verhalten an den Tag legen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Finanzpolizei nunmehr aufgrund von § 12 AVOG zur

- Betretung von Grundstücken und Baulichkeiten sowie Betriebsstätten, Betriebsräumen und Arbeitsstätten sowie zur
- Feststellung der Identität von Personen und zur
- Anhaltung und Überprüfung von Fahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln einschließlich der mitgeführten Güter

berechtigt, sofern Grund zur Annahme besteht, dass in diesen Räumen, Fahrzeugen oder von diesen Personen Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden.

Zur Festnahme von Personen ist die Finanzpolizei allerdings ohne entsprechende Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenats auch bei Gefahr in Verzug nicht berechtigt. Derartige Festnahmen sind den Organen der Finanzstraßbehörden oder der Polizei vorbehalten. Die Beschlagnahme sowie die Haus- und Personendurchsuchung steht aber bei Gefahr im Verzug auch der Finanzpolizei zu.

Informationspflicht für „Internet Anbieter“

Das E-Commerce Gesetz (ECG) regelt eine Informationspflicht für alle „Diensteanbieter“. Unter Diensteanbieter ist auch die Onlinewerbung (zB Homepage) erfasst. Somit sind auf jeder Homepage folgende Informationen (soweit vorhanden) anzugeben:

- Namen oder Firmenbezeichnung
- Anschrift
- E-Mail Adresse
- Firmenbuchnummer und -gericht
- Aufsichtsbehörde
- Kammer oder Berufsverband
- Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Eindeutige Preisauszeichnung

Sollten Sie die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Wege der elektronischen Post (zB Werbemails) ausschließen wollen, können Sie sich in eine entsprechende Liste der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR GmbH) eintragen lassen. Die Internetdiensteanbieter müssen diese beachten.

Landwirtepauschalierung 2011 bis 2015

- Vollpauschalierung unverändert mit 39 %
- Keine Änderung der Spezialbestimmungen für Forstwirtschaft, Garten – und Weinbau
- Buchführungspflicht ab Umsatz 400.000,- oder Einheitswert über 150.000,-
- Waldverkäufe – bis 250.000,- Verkaufserlös pro Jahr, pauschale Ausgaben 35 %
- Abzug bezahlte Pachtzinse nur noch in Höhe von 25 % des Einheitswertes der Zupachtung
- Umsatzgrenze für Nebenerwerbe im Rahmen der Pauschalierung 33.000,- brutto
- Das Ausgabenpauschale beim Nebenerwerb beträgt 70 % des Umsatzes

Achtung: die Einkünfte aus Nebenerwerben sind bei der SVA-Bauern beitragspflichtig!

SEPA (Single Euro Payments Area)

Wie bereits im letzten Rundschreiben angekündigt, müssen bis 1. Februar 2014 die nationalen Verfahren im bargeldlosen Zahlungsverkehr (z.B. Überweisung mit Kontonummer und Bankleitzahl, elektronisches Lastschriftverfahren) durch SEPA-Instrumente ersetzt werden. Um nicht von den Neuerungen und den daraus resultierenden Konsequenzen, wie z.B. Skontoverluste aufgrund verspäteter Zahlungen oder Liquiditätsprobleme durch nicht durchführbare Einziehungsaufträge überrascht zu werden, sollten Sie sich bereits jetzt Gedanken über die Integration von SEPA in Ihre Abläufe und Systeme machen.

SEPA Zahlungsanweisungen ersetzen die bisherigen Inlandszahlungsverkehrsbelege ab 1. Februar 2014.

SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschrift ersetzt das bisherige Einzugsermächtigungsverfahren. Lastschriften müssen ab 1. Februar 2014 als SEPA-Lastschriften durchgeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt darf das nationale Lastschrift- bzw. Einzugsverfahren nicht mehr angewandt werden.

Bestehende Abläufe müssen analysiert und an die Neuerungen angepasst werden. In der operativen Umsetzung sollten Sie in einem ersten Schritt ab sofort auf allen Ihren Geschäftunterlagen Ihre IBAN und BIC-Nummer angeben. Sie finden Ihren IBAN und Ihren BIC auf Kontoauszügen bzw. Umsätzen im Elektronischen Banking sowie auf den Bankomatkarten.

Legen Sie fest, wann die einzelnen Bereiche des Zahlungsverkehrs auf SEPA umgestellt werden. Es wird eine schrittweise Umstellung der verschiedenen Bereiche (Lohn-/Gehaltszahlungen, Kreditorenzahlungen, Debitorenzahlungen) empfohlen. Beginnen Sie umgehend, der 1. Februar ist zu spät!

WICHTIGSTE TO DO's

- Passen Sie Ihre Firmenpapiere an.
- Adaptieren Sie die Stammdaten mit IBAN und BIC. Sind die Schnittstellen vorbereitet (EIN-AUS?).
- Passen Sie Ihre Druckprogramme an (wenn Zahlscheine selber gedruckt werden Infos: www.stuzza.at). Lassen Sie Testbelege vor Ausgabe von Ihrer Bank prüfen.
- Bestellen Sie die neuen SEPA-Drucksorten (Zahlungsanweisungen).
- Lastschrift/Einzug: Beantragen Sie eine Creditor ID bei Ihrer Bank. Passen Sie neue Kundenvereinbarungen an. Alte Kundenvereinbarungen bleiben aufrecht.
- Fragen Sie Ihren Bankbetreuer für eine Unterstützung, fordern Sie eine Checkliste von Ihrer Bank an und fordern Sie die neueste Version der Banksoftware (zB Elba) an.

Umbau eines Bauernhauses

Durch Umbau eines (ehemaligen) Wohntraktes eines Bauernhauses für Vermietungszwecke entsteht ein neues Subjekt. Die erfolgten Baumaßnahmen sind aber keine Instandsetzungen (10 Jahre) sondern aktivierungspflichtige Herstellungskosten (Gebäude - AfA 66,67 Jahre).

> GMBH'S

> AG'S

> SONSTIGE KÖRPERSCHAFTEN

GMBH NEU: GRÜNDUNG NUN GÜNSTIGER UND EINFACHER

Mit Juli 2013 wurde die Gründung einer GmbH vereinfacht. Unternehmen mit geringerem Kapitalausstattungsbedarf können nun günstiger und einfacher eine GmbH gründen.

■ Absenkung des Mindeststammkapitals auf € 10.000.

Reduktion des Mindeststammkapitals bei der Gründung von € 35.000 auf € 10.000. Wie bisher ist es ausreichend, wenn nur die Hälfte des Stammkapitals bar einbezahlt wird, sodass für die Gründung einer GmbH ein Mindestkapital von € 5.000 ausreichend ist.

Generalversammlung, wenn die **Hälfte des Stammkapitals verloren** gegangen ist. Diese wird nunmehr insofern ausgeweitet, als das **neue GmbH-Gesetz zusätzlich** eine Einberufungspflicht bereits bei einer **Eigenkapitalquote von weniger als 8%** und einer **fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren** vorsieht. Eine Einberufung der Generalversammlung kann in diesem Fall auch unterjährig erfolgen! Erfolgt keine Mitteilung an das Handelsgericht, führt dies bei einer allfälligen späteren Insolvenz der GmbH zu **Haftungsansprüchen der Gläubiger gegenüber dem Geschäftsführer!**

Vorstandsmitglied des Vereines dem Neugläubiger für den eingetretenen Vertrauensschaden. Dies trifft auch Vereine und ihre verantwortlichen Organe.

INFO FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

Bei der **Gruppenbesteuerung** wurde die Deckelung der Auslandsverluste, die mit dem 1. StabG 2012 eingeführt wurde, eingearbeitet.

Ferner sind in den KStR neue Aussagen zur Firmenwertabschreibung bei einem Wechsel der Steuergruppe, zur Anrechnung von ausländischen Quellensteuern sowie zu Teilwertabschreibungen von



■ Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer

Die Herabsetzung der Mindesthöhe des Stammkapitals hat auch eine Herabsetzung der Mindestkörperschaftsteuer von derzeit jährlich € 1.750 auf € 500 (€ 125/Quartal) zur Folge.

■ Erhöhte Haftung der Geschäftsführer: Pflicht zur Einberufung der Generalversammlung

Es besteht die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Einberufung der

KONKURSVERSCHLEPPUNG NÖTIGE MASSNAHMEN

Die Insolvenzordnung verpflichtet die organschaftlichen **Vertreter einer Körperschaft** bei **Eintritt der Zahlungsunfähigkeit** innerhalb von **60 Tagen** die **Konkurseröffnung zu beantragen**.

Sollten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit neue Verbindlichkeiten begründet werden und den „Neugläubigern“ ein nur **kurzfristiger Liquiditätsengpass mitgeteilt werden**, **haftet** das zuständige

Beteiligungen an Gruppenmitgliedern aus Zeiträumen vor der Gruppenmitgliedschaft enthalten.

Im Bereich der **Beteiligungserträge** wurde die Änderung der Besteuerung der Portfoliodividenden eingearbeitet. Ergänzende Aussagen zum Methodenwechsel bei internationalen Schachtelbeteiligungen (infolge von überwiegenden Passiveinkünften und mangelnder vergleichbarer Besteuerung) wurden ebenfalls vorgenommen.

STEUER- UND ANDERE TIPPS

STEUERFREIE (WEIHNACHTS-)GESCHENKE UND FEIERN FÜR MITARBEITER

Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,- pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,- jährlich steuerfrei. Die Geschenke müssen im Rahmen einer Betriebsfeier überreicht werden. Bargeschenke sind immer steuerpflichtig.

GEWINNFREIBETRAG BEI EINZELUNTERNEHMEN UND BETRIEBLICHEN MITUNTERNEHMERSCHAFTEN

Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,- zu. (max. GFB € 3.900,-)

Übersteigt der Gewinn € 30.000,- kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu.

Dieser ist gestaffelt und beträgt in den Jahren 2013 bis 2016

■ für Gewinne bis € 175.000,-	13 %
■ für die nächsten € 175.000,- Gewinn	7 %
■ und für die nächsten € 230.000,- Gewinn	4,5 %
Insgesamt also höchstens € 45.350,-.	

NEGATIVSTEUER

Selbst wenn man keine Lohnsteuer bezahlt hat, weil das Jahreseinkommen unter € 12.000,- lag (rund 1.190,- brutto monatlich) lohnt sich die ArbeitnehmerInnenveranlagung. Man erhält bis zu 10% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge (maximal € 110,-) als sogenannte Negativsteuer vom Finanzamt zurück. Hat man außerdem noch Anspruch auf das Pendlerpauschale, kann sich die Negativsteuer auf bis zu € 400,- erhöhen.

SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden dürfen 10% des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Gewinne erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2014 zu verschieben.

STEUERFREIER WERKSVERKEHR „JOBTICKET“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher bezahlten Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, gilt die Begünstigung nicht.



GEWINNVERLAGERUNG BEI EINNAHMEN-AUSGABEN RECHNERN

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern oder Vermietungen und Verpachtungen gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Daher kann man durch Zahlungen bzw. Verschiebungen von Einnahmen den Gewinn 2013 noch steuern. Insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) gilt die fünfzehntägige Zurechnungsfrist. Auch Investitionen in GWG's (Anschaffungen bis zu EUR 400,- netto) können sinnvoll den Gewinn mindern. Sprechen Sie mit Ihrem Berater.

SPENDEN BEIM EMPFÄNGER STEUERFREI

Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenschäden sind beim Spendenempfänger steuerfrei. Dies gilt für Geld- und Sachspenden sowie für Sachbezüge. Ist der Spendenempfänger Arbeitnehmer des Spenders, fallen auch keine Lohnnebenkosten an. Hochwassergeschädigten werden bei Absiedelung die Grunderwerbsteuer und diverse andere Gebühren erlassen.

KINDERGELD PLUS DES LANDES TIROL

Für Kinder die zwischen dem 02.09.2009 und dem 01.09.2011 geboren sind gewährt das Land Tirol ein Kindergeld in der Höhe von € 400,-. Der Antrag muss bis spätestens 30.06.2014 bei der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Das Formular erhalten Sie auf der Gemeinde, Online auf der Homepage des Landes Tirol oder bei uns.

Achtung: Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und muss den Namen des Dienstnehmers enthalten.

STEUERSTUNDUNG DURCH GEWINNVERLAGERUNG BEI BILANZIERERN

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung der Erzeugnisse bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert.

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2014 vereinbaren. Arbeiten sollen erst mit 2014 fertig gestellt werden. Dies ist für das Finanzamt genau zu dokumentieren.

VERANLAGUNGSFREIBETRAG

Steuerzahler, die ausschließlich Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit beziehen, können pro Jahr bis zu € 730,- außerhalb des Dienstverhältnisses dazuverdienen, ohne dies in ihrer Steuererklärung anführen zu müssen. Nutzen Sie als Unternehmer die Möglichkeit, die Werksvertragsleistungen heuer noch zu begleichen, ohne dass der Empfänger Steuer zahlt!

Unser Team



Steuerberater
T (0)5356.6996
kk@koller-kitzbuehel.com

Dkfm. Dr. Karl Koller



Steuerberater
T (0)5356.6996
bm@koller-kitzbuehel.com

Dr. iur. Manfred Bruckmiller



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Verfahrensrechtsexpertin
T (0)5356.6996
bh@koller-kitzbuehel.com

Mag. Dr. Hedwig Bendler



Unternehmensberater
Immobilientreuhänder
T (0)5356.6996
ak@koller-kitzbuehel.com

Mag. Alexander Koller, MSc



Büroleiter
Steuersachbearbeiter
T (0)5356.6996.27
sa@koller-kitzbuehel.com

Andreas Schwaiger



Steuersachbearbeiter
T (0)5356.6996.36
js@koller-kitzbuehel.com

Stefan Jöchl



Honorarverrechnung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.17
kek@koller-kitzbuehel.com

Ing. Katrin Keuschnigg



Leiter
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.39
sj@koller-kitzbuehel.com

Josef Sieberer



Bilanzierung
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.15
rs@koller-kitzbuehel.com

Mag. Stefanie Rettenwander



Leiterin Buchhaltung
Bilanzierung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.14
ka@koller-kitzbuehel.com

Mag. (FH) Angela Krug



Buchhaltung
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.30
ha@koller-kitzbuehel.com

Alexandra Hirsch



Buchhaltung
T (0)5356.6996.16
ga@koller-kitzbuehel.com

Anni-Burgi Granegger



Buchhaltung
T (0)5356.6996.33
hh@koller-kitzbuehel.com

Helga Hetzenauer



Buchhaltung
T (0)5356.6996.12
bn@koller-kitzbuehel.com

B.A. Nicole Baumgartner



Bilanzierung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.13
rp@koller-kitzbuehel.com

Mag. Patric Rieder



Sekretariat
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.11
ms@koller-kitzbuehel.com

Sabrina Meusburger



Buchhaltung
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.35
un@koller-kitzbuehel.com

Nina Unterberger



Buchhaltung
T (0)5356.6996.18
hc@koller-kitzbuehel.com

Claudia Harasser



Buchhaltung
Sekretariat
T (0)5356.6996.18
bc@koller-kitzbuehel.com

Claudia Bergmann



Lohnverrechnung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.39
kj@koller-kitzbuehel.com

Julia Krall

Es ist nicht zu wenig Zeit,
die wir haben,
sondern es ist zuviel Zeit,
die wir nicht nutzen. Seneca

Wir wünschen Ihnen ein wunderschönes Fest und
eine guten Rutsch ins neue Jahr.

Season's Greetings and a Happy Year 2014.



Besuchen Sie unsere Homepage www.koller-kitzbuehel.com



Sekretariat
T (0)5356.6996.21
ss@koller-kitzbuehel.com

Simone Schratl

Impressum

Verantwortlicher Herausgeber:
Kitzbüheler Wirtschaftstreuhandgesellschaft,
Dkfm. Dr. Karl Koller KG

Fotograf: WTH

Druck: Ritzdruck Kitzbühl